



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0962/2018</b>		Datum: 23.10.2018		
<b>Oberbürgermeister</b>				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.3.3 / Zweitwohnungssteuer		
<b>Betreff:</b> <b>Dritte Änderungssatzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer</b>				
Gremienweg:				
14.12.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
03.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

### Begründung:

Klarstellung der Steuerpflicht:

Zum besseren Verständnis der Bürger soll durch die neue Formulierung klarer zum Ausdruck kommen, dass für die Besteuerung unerheblich ist, ob die (bezogene) Zweitwohnung tatsächlich (ständig) bewohnt bzw. genutzt oder nur für „Bedarfsfälle“ vorgehalten wird.

Gesetzesänderung:

Die aktuelle Gesetzeslage wird durch den Verweis auf das Bundesmeldegesetz angepasst.

Berufsbedingte Befreiung eines Verheirateten:

Um jede Form eines beruflichen Befreiungsgrundes deutlich zu machen, erfolgt hier eine abschließende Auflistung.

Einreichen der Unterlagen:

Um den Mehraufwand durch die Nachforderung fehlender Unterlagen zu reduzieren, sollen für die Festsetzung der Steuer relevante Unterlagen zukünftig stets schon dem Erklärungsvordruck beigefügt werden.

Kleinbetragsgrenze:

Die Kleinbetragsgrenze wird zukünftig erneut auf zehn Euro herabgesetzt. Es hat sich seit der letzten Satzungsänderung gezeigt, dass in einer Vielzahl von Steuerfällen lediglich für einen Monat eine Steuer festzusetzen ist und dass sich diese meist im Bereich zwischen zehn und zwanzig Euro bewegt. Dies kann erst nach Auswertung aller Unterlagen und entsprechendem Verwaltungsaufwand festgestellt werden, so dass auf die Erhebung der Steuer zukünftig nicht verzichtet werden soll.

**Anlage/n:**

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) - vom 17.02.2012 in der Fassung vom 20.12.2016
2. Synopse über die Satzungsänderung

**Historie:**

BV/0716/2011

BV/0602/2013

BV/0590/2016